

Definition von Linien

1.1 Generelles

- Die Linienkonzeption ist Aufgabe der Verkehrsplanung. Es gelten die Planungsleitsätze der Busvision.
- Jede Linie muss entsprechend dem Fahrplan, den sie in der Realität fährt bzw. fahren soll, im DIVA abgebildet werden können.
- Jede Linie muss entsprechend dem Fahrplan, den sie in der Realität fährt, dem Fahrgast kommuniziert werden können.
- Alle Indikatoren der CDB (Kosten, Fz-kilometer, Nachfrage etc.) müssen eindeutig einer Linie zugeordnet werden können.
- Alternative Bedienungsformen sind Spezialfälle.

1.2 Grundlagen

In folgenden Gesetzen werden Aussagen zu Linien und Gestaltung von Linien gemacht:

In der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (SR 744.11), Art. 4, Absatz 2 heisst es:

„(...) Als Linie gelten alle durchgehenden Fahrten von Kursen mit gleichem Anfangs- und Endpunkt, eingeschlossen einzelne Verstärkungs-, Früh- und Spätkurse auf Teilstrecken. Als Anfangs- und Endpunkte gelten auch Knotenpunkte und Punkte, an denen die Erschliessungsfunktion ändert. Angebote mit unterschiedlicher Erschliessungsfunktion auf derselben Strecke gelten je als eigene Linie.“

In der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (LS 740.3) ist im §7 geregelt:

„Für alle Linien werden regelmässige Kursfolgezeiten angestrebt (...).“

Durch den ZVV ist die sog. Busvision erstellt worden, in der unter anderem Planungsleitsätze festgehalten worden sind. Das Ziel ist es, dass die künftige Angebotsplanung – wo immer möglich - nach diesen Planungsleitsätzen gemacht wird. Im Zusammenhang mit der Liniengestaltung sind zwei Planungsleitsätze relevant:

Planungsleitsatz zur Netzgestaltung

	Angebotsbereich 1	Angebotsbereich 2	Angebotsbereich 3
Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netz zwischen 6 und 24 Uhr immer gleich ▪ Kompromiss: ein Tagnetz und ein RVZ-Netz 		Netz zwischen 6 und 24 Uhr immer gleich
Regionallinien	Regionallinien übernehmen auch lokale Aufgaben	reine Regionallinien	starke Regionallinien
Lokallinien		als Ergänzung	starkes Lokalnetz
Bedarfsverkehr	in NVZ und RVZ möglich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in RVZ Linienverkehr ▪ zwischen 24 Uhr und 6 Uhr möglich 	

Planungsleitsatz zur Nachvollzieh- und Merkbarkeit

	Angebotsbereich 1	Angebotsbereich 2	Angebotsbereich 3
Linienführung	möglichst konsequent (wenig Varianten)	immer konsequent (keine Varianten)	
Fahrplan	immer gleiche Abfahrtszeit an allen Haltestellen (ausser bei Bedarfsverkehr)		

1.3 Anforderungen aus Sicht DIVA

Jeder Linie im DIVA mit einer DIVA-Liniennummer entspricht zwingend auch eine Linie mit Publikationsnummer. In Einzelfällen, z.B. bei den Nachtbussen, kann diese alphanumerisch sein. Eine Ausnahme bilden die Fahrten, die gar nicht publiziert werden (z.B. Schulbus). Die DIVA-Liniennummer (DIVA-Linienkurzbezeichnung) ist nicht immer identisch mit der Publikationsnummer (DIVA FGI-Linienkennung).

Die Nummer einer ZVV-Linie, deren Kursleistung im DIVA (bis jetzt) nicht erfasst ist, muss im DIVA reserviert bleiben.

1.4 Kommunizierbarkeit

Eine Linie muss dem Fahrgast kommunizierbar sein. Die Kommunizierbarkeit wird anhand nachfolgender Regeln definiert:

- Mindestens 50% aller Abfahrten auf dem Aushangfahrplan an der Haltestelle haben keine Fussnote (Montag – Freitag zählt dabei fünffach).
- Maximal 15% aller Abfahrten auf dem Aushangfahrplan an der Haltestelle dürfen zwei bis vier Fussnoten aufweisen (Montag – Freitag zählt dabei fünffach).

- Die Perlschnur muss im DIVA erstellt werden können (gilt ab Dez. 2004).
- Ringlinien sind nur zulässig, wenn sie im DIVA abbildbar und im RBL handhabbar sind.
- Fahrtrichtungsänderung für Teilstücke („Fährt Haltestellen in umgekehrter Reihenfolge an“) dürfen nicht vorkommen.
- Stichfahrten „nur auf Verlangen“ im Linienverlauf sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Dauer der Stichfahrt < 3 Minuten
 - Keine Anschlüsse im weiteren Linienverlauf
 - Haltestellen auf der Strecke der Stichfahrt sind nur Haltestellen zum Aussteigen
- Fahrt / Stichfahrt zur Haltestelle „nur auf Verlangen“ am Linienende ist möglich.

Hinweis:

Linien, die neu eingeführt werden, müssen die obigen Vorgaben in jedem Fall erfüllen. Bestehende Linien sollen schrittweise angepasst werden.

1.5 Weitere Kennzeichen einer ZVV-Linie

Eine Linie im ZVV ist nach obigen Randbedingungen konzipiert und erfüllt weiterhin folgende Minimalanforderungen:

- Publikations-Nr.
- Publikation der Linie gemäss den Richtlinien zur Fahrgastinformation
- Berechnung der Kosten genau für die Linie
- Ermittlung der Einsteiger genau für die Linie
- Haltestellenaushang mit Fahrplan (minimal: Betriebszeiten bei Bedarfsbetrieb und Bergbahnen).